

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Haushaltssatzung der Gemeinde Welper für das Haushaltsjahr 2025

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), in der z. Z. gültigen Fassung, hat der Rat der Gemeinde Welper mit Beschluss vom XX.XX.20XX folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde Welper voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im **Ergebnisplan** mit dem

Gesamtbetrag der Erträge auf	30.858.000 EUR
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	35.585.900 EUR

im **Finanzplan** mit dem

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	28.140.800 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	32.989.100 EUR

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	6.962.000 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	17.461.800 EUR

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	8.000.000 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	969.300 EUR

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird festgesetzt auf 8.000.000 EUR.

§ 3

Die Positionen der mittelfristigen Finanzplanung werden zu Verpflichtungsermächtigungen erklärt und teilen sich wie folgt auf:

2026	9.336.000 EUR
2027	7.287.700 EUR
2028	3.047.900 EUR

§ 4

Die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage auf Grund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird festgesetzt auf 4.727.900 EUR.

Eine Verringerung der allgemeinen Rücklage soll nicht erfolgen.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird festgesetzt auf

2.000.000 EUR.

§ 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden durch eine gesonderte Hebesatzsatzung festgesetzt. Die Angabe des Steuersatzes hat an dieser Stelle nur deklaratorische Bedeutung.

1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe
(Grundsteuer A) auf 505 v.H.

1.2 für die Grundstücke
(Grundsteuer B) auf 799 v.H.

2. Gewerbesteuer auf 470 v.H.

§ 7

Für die Teilergebnispläne gilt, dass innerhalb des Gesamthaushaltes Mehrerträge und Minderaufwendungen für Mehraufwendungen verwendet werden können.

Für die Teilfinanzpläne gilt, dass innerhalb des Gesamthaushaltes Mehreinzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit und Minderauszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit für Mehrauszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit verwendet werden können. Ebenfalls können innerhalb des Gesamthaushaltes Mehreinzahlungen aus Investitionstätigkeit und Minderausgaben aus Investitionstätigkeit für Mehrauszahlungen aus Investitionstätigkeit verwendet werden.

Durch die Deckungsermächtigungen soll der Saldo des Gesamtergebnis- bzw. Gesamtfinanzplanes nicht verschlechtert werden.

§ 8

(1)

Zur Erleichterung von Stellenwiederbesetzungen dürfen vorübergehend Stellen von Beamten mit vergleichbaren Arbeitnehmern und Stellen von Arbeitnehmern mit vergleichbaren Beamten besetzt werden. Für das folgende Haushaltsjahr ist der Stellenplan entsprechend anzupassen.

(2)

Soweit im Stellenplan der Vermerk „künftig umzuwandeln“ (ku) angebracht ist, sind freiwerdende Stellen dieser Besoldungs- oder Entgeltgruppe in Stellen niedriger Besoldungs- oder Entgeltgruppen umzuwandeln.

Wolver, den XX.XX.20XX

**Garzen
Bürgermeister**

Aufstellung, Feststellung und Veröffentlichung des Entwurfs der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025

Der von mir aufgestellte Entwurf der Haushaltssatzung der Gemeinde Welver für das Haushaltsjahr 2025 wird gemäß § 80 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen zur Bestätigung vorgelegt.

Welver, den 12.12.2024



Nadzielsky
Kämmerin

Der vorliegende Entwurf der Haushaltssatzung der Gemeinde Welver für das Haushaltsjahr 2025 wird gemäß § 80 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen von mir bestätigt.

Welver, den 12.12.2024



Garzen
Bürgermeister

Der Entwurf der Haushaltssatzung der Gemeinde Welver für das Haushaltsjahr 2025 nebst Anlagen liegt gem. § 80 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen während der Dauer des Beratungsverfahrens im Rathaus der Gemeinde Welver, Am Markt 4, 59514 Welver, FB 1 Zentrale Dienste öffentlich aus.

Der Entwurf der Haushaltssatzung kann eingesehen werden an den Werktagen, und zwar montags bis freitags in der Zeit von 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr und montags, dienstags und donnerstags von 13.30 Uhr bis 16.00 Uhr.

Gegen den Entwurf der Haushaltssatzung können Einwohner oder Abgabepflichtige vom 13.12.2024 bis zum 11.01.2025 Einwendungen schriftlich oder zur Niederschrift beim Bürgermeister der Gemeinde Welver, Am Markt 4, 59514 Welver, OG 11, erheben.

Über die Einwendungen beschließt der Rat der Gemeinde Welver in öffentlicher Sitzung.

Welver, den 13.12.2024



Garzen
Bürgermeister